

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2010

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Andreas Esbeck in Schöningen in der Propstei Helmstedt	46
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen „Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum und Rottorf“ und „Glentorf mit Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau“ sowie die Bildung eines Pfarrverbandes „Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum und Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau“ in der Propstei Königslutter	46
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen im Pfarrverband Delligsen-Kaierde in der Propstei Bad Gandersheim	46
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrigsen aus dem Pfarrverband Delligsen-Kaierde-Varrigsen in den Pfarrverband Naensen mit Ammensen und Stroit in der Propstei Bad Gandersheim	47
Kirchenverordnung über die Diakoniestation Braunschweig – Zweckverband Kirchlichen Rechts –	47
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung	50
Bekanntmachung über die Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ...	53
Berichtigung der Aufstellung über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2010	54
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	54
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	54
Personalnachrichten	55

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Andreas
Esbeck in Schöningen in der Propstei Helmstedt
Vom 28. Januar 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Andreas Esbeck in der Propstei Helmstedt auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Januar 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen „Stadtkirche
Königslutter mit Groß Steinum und Rottorf“ und
„Glentorf mit Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau“
sowie die Bildung eines Pfarrverbandes
„Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum,
Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und
Scheppau“ in der Propstei Königslutter
Vom 28. Januar 2010**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Pfarrverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum und Rottorf wird aufgehoben. Der Pfarrverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Glentorf mit Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau wird aufgehoben.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden bilden einen neuen Pfarrverband. Dieser führt die Bezeichnung „Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum, Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau.“
- (3) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist die Stadtkirche Königslutter.

§ 2

- (1) Die ehemaligen Pfarrstellen „Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum und Rottorf“ sowie die Pfarrstelle „Glentorf mit Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau“ werden als Pfarrstellen des Pfarrverbandes zusammengeführt.
- (2) Auf der Grundlage des geltenden Pfarrstellenberechnungsplanes wird der Umfang dieser Pfarrstellen im Pfarrverband auf derzeit 250 % festgelegt. Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Besetzungsrecht der als erstes frei werdenden Pfarrstelle im Pfarrverband liegt beim Pfarrverband. Die durch ein Patronat hinsichtlich der Pfarrstelle in Glentorf bestehenden Rechte im Besetzungsverfahren ruhen, solange in der Kirchengemeinde Glentorf keine Pfarrstelle besteht.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, 28. Januar 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen im
Pfarrverband Delligsen-Kaierde in der Propstei
Bad Gandersheim
Vom 28. Januar 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband Delligsen-Kaierde in der Propstei Bad Gandersheim wird nach dem geltenden Pfarrstellenberechnungsplan auf 150 % festgelegt.
- (2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Januar 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Beschluss des Landeskirchenamtes
über die Umgliederung der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Varrigsen aus dem Pfarrverband
Delligsen-Kaierde-Varrigsen in den Pfarrverband
Naensen mit Ammensen und Stroit in der
Propstei Bad Gandersheim
vom 8. Februar 2010**

- (1) Die Kirchengemeinde Varrigsen wird aus dem Pfarrverband „Delligsen-Kaierde-Varrigsen“ ausgegliedert und in den Pfarrverband „Naensen mit Ammensen und Stroit“ eingegliedert.
- (2) Die Pfarrverbände führen die Bezeichnung Pfarrverband „Delligsen-Kaierde“ bzw. „Naensen mit Ammensen, Stroit und Varrigsen“.
- (3) Die Sitze der Pfarrverbände werden nicht verändert.
- (4) Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, 8. Februar 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Kirchenverordnung
über die Diakoniestation Braunschweig
– Zweckverband Kirchlichen Rechts –
vom 17. Dezember 2009**

Auf Grund des Artikel 20 lit. c in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 4 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird folgendes verordnet:

§ 1

Beteiligte Körperschaften und Zweck des Verbandes

- (1) Die Ev.-luth. Propstei Braunschweig und die Ev.-luth. Propstei Königslutter bilden zum Betreiben einer gemeinsamen Diakoniestation und zur Bündelung und Qualifizierung diakonischer Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere im Bereich ambulanter sozialpflegerischer und pflegeergänzender Dienste in ihrem Einzugsbereich, den Zweckverband „Diakoniestation Braunschweig“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- (3) Die Beteiligten des Zweckverbandes sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information in allen Angelegenheiten, die die Diakoniestation Braunschweig betreffen, verpflichtet.

- (4) Die Beteiligten verpflichten sich, im Versorgungsgebiet keine ambulanten sozialpflegerischen Dienste in eigener Rechtsträgerschaft zu führen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck des Zweckverbandes dienen.
- (6) Andere kirchliche Körperschaften aus dem Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können auf ihren Antrag hin als weitere Beteiligte des Zweckverbandes zugelassen werden. Über die Höhe ihrer Einlagen zum Grundkapital (s. u. § 4) ist mit der Landeskirche Einvernehmen herzustellen. Sie müssen im Falle ihrer Zulassung in den Gremien des Zweckverbandes angemessen vertreten sein.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Zweckverbandes einschließlich etwaiger Überschüsse sind nur für die in dieser Kirchenverordnung bestimmten Zwecke gebunden und sind entweder laufend für die Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die Beteiligten des Zweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes erhalten sie ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 zurück.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Spitzenverband

Die Ev.-luth. Propsteien Braunschweig und Königslutter sind Mitglieder des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der Zweckverband ist Mitglied im Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital des Zweckverbandes beträgt 613.550,25 Euro und wird von der Propstei Braunschweig zu 2/3 und von der Propstei Königslutter zu 1/3 gehalten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Dauer und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gebildet.
- (2) Will ein Beteiligter seine Mitwirkung im Zweckverband beenden, hat er dies der Kirchenregierung schriftlich anzuzeigen. Die Kirchenregierung setzt nach Anhörung der Beteiligten den Zeitpunkt der Beendigung der Mitwirkung fest – spätestens zum Schluss des zweiten der Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres – und regelt die Abwicklung.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des anderen Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes beantragen.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Kirchenverordnung. Er muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke nach § 1 unmöglich wird oder ihm keine öffentlich-rechtlich verfassten Beteiligten angehören.
- (5) Bei Auflösung, Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an die Beteiligten. Die Beteiligten haben sicherzustellen, dass das verbleibende, ihnen zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Beteiligten nach § 6 Abs. 2 ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das verbleibende Vermögen dann der Diakoniestation zur Verfügung zu stellen ist, wenn die Fortsetzung ihrer Arbeit anderenfalls nicht möglich ist.

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand
- b) die Geschäftsführung.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) zwei Mitgliedern, die von der Ev.-luth. Propstei Braunschweig berufen werden,
 - b) einem Mitglied, das von der Ev.-luth. Propstei Königslutter berufen wird,
 - c) einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern je weiterer Beteiligter gem. § 1 Abs. 6 dieser Kirchenverordnung,
 - d) bis zu zwei Mitgliedern, die Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sind, kaufmännische Kenntnisse besitzen und von den Verbandsvorstandsmitgliedern zu a) bis c) hinzu gewählt werden können.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre. Jeder Beteiligte benennt seine Vertreter schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren. Bis zur Neubenennung, längstens für die Dauer eines Jahres, bleiben die bisherigen Vertreter im Amt. Die Beteilig-

ten können ihre/n Vertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Ersatzbenennungen erfolgen jeweils für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern gem. Abs. 1 a) bis c) für die Dauer seiner Amtszeit die/ den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Verbandsvorstandes oder der Geschäftsführung muss unverzüglich eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsvorstandes gefasst. Dabei ist eine einvernehmliche Beschlussfassung anzustreben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Sitzung.
- (5) In Ausnahmefällen können von der/ dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder durch Beauftragung von dem/der Stellvertreter/in Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Verbandsvorstandes widerspricht.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Sitzungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnen. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Verbandsvorstand in der nächsten Sitzung.
Das Nähere kann der Verbandsvorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Verbandsvorstand hat Richtlinienkompetenz und überwacht die Geschäftsführung unter Beachtung der diakonischen Ausrichtung des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über:

- a) die Grundsätze der Arbeit (Unternehmensleitbild) des Zweckverbandes;
 - b) die Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern gem. § 8 Abs. 1, Buchstabe d;
 - c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung;
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - e) die Dienstanweisung für die Geschäftsführung;
 - f) die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Erteilung von Handlungsvollmachten;
 - g) die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen direkt unterhalb der Ebene der Geschäftsführung und die Änderung von Anstellungsverträgen mit diesen;
 - h) die Richtlinien für den Zweckverband, insbesondere in der Vernetzung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen in diakonischer Trägerschaft;
 - i) die Entwicklung einer mittel- und längerfristigen konzeptionellen Planung, auch über die Betriebszielkonzeption;
 - j) die jährliche Rahmenplanung (insbesondere Wirtschaftsplanung, Stellenplanung, Kapazitätsplanung, Investitionsplanung, Finanzplanung);
 - k) die jährliche Bestellung des Jahresabschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - l) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsführung und die Entgegennahme des Berichts des Jahresabschlussprüfers;
 - m) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung etwaiger Überschüsse;
 - n) den Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - o) die Aufnahme von Krediten über den bewilligten Kreditrahmen laut Finanzplan hinaus;
 - p) die Gewährung von Darlehen (außer Arbeitgeberdarlehen nach den Bestimmungen der Landeskirche) sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - q) den Abschluss von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer Laufzeit und Höhe, die den der Geschäftsführung zugewiesenen Rahmen übersteigen;
 - r) die Beteiligung an Unternehmen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse und die Aufgabe solcher Beteiligungen;
 - s) wesentliche Änderungen des Leistungsspektrums, die Eröffnung neuer Einrichtungen und Standorte und deren Schließung;
 - t) Änderungsvorschläge für diese Kirchenverordnung an die Kirchenregierung.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich dafür, dass die in § 16 vorgesehenen Maßnahmen des Vorstandes rechtzeitig erfolgen.

§ 11

Erklärungen des Vorstandes

- (1) Erklärungen des Zweckverbandes, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, werden von der/dem Vorsitzenden abgegeben.

- (2) Die Unterzeichnung der Anstellungsverträge gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c) und g) erfolgt durch die /den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes

Der Vorstand bestellt eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung. Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Kirchenverordnung, nach den Bestimmungen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vorstandes. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen die erforderlich sind, um die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Verbandes zu fördern und zu verwirklichen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Einwilligung des Vorstandes; solche sind unbeschadet der Regelungen des § 10 insbesondere
 - a) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen über die Bestimmungen der Landeskirche hinaus;
 - b) Eingehung von Wechselgeschäften;
 - c) Erteilung und Entziehung von Vollmachten;
 - d) Geschäfte, deren Volumen im Einzelfall einen Wert übersteigen, der vom Vorstand festzulegen ist;
 - e) Übernahme von Versorgungs- und Pensionsverpflichtungen, die den Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen überschreiten;
 - f) Begründung, Veränderung oder Kündigungen von Dienstverhältnissen;
 - g) Zusage oder Gewährung von Abfindungen und dergleichen, die den Rahmen eines vom Vorstand festzulegenden Gesamtbetrages überschreiten.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsgänge zu berichten. Die Geschäftsführung hat neben dem Vorstand eine selbständige Anzeigepflicht gegenüber der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig und den Beteiligten des Zweckverbandes gemäß § 16 Abs. 1 dieser Kirchenverordnung.
- (4) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Absatz 2 genannten Art durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Vorstandes auch ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Jedoch ist diesem hierüber unverzüglich zu berichten und seine Genehmigung einzuholen.
- (5) Der Vorstand kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

- (6) Soweit die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern besteht, bestimmt der Vorstand je eines der Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und zur Stellvertretung. Für die Sitzungen und die Beschlussfassung ist § 9 entsprechend anzuwenden. Das Übrige regelt die vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung/Stellenbeschreibung für die Geschäftsführung.

§ 14

Mitwirkung von Beiräten für die Diakoniestation

- (1) Zur Begleitung der Arbeit der Diakoniestation, zur Kooperation und gegenseitigen Ergänzung der diakonischen Angebote der Kirchengemeinden und sonstiger diakonischer Träger sowie des Zweckverbandes wirken Beiräte mit.
- (2) Es kann eine Ordnung für die Arbeit der Beiräte durch den Vorstand erlassen werden.
- (3) Für die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Beiräten ist die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 15

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Zweckverband ist zu einer zeitnahen und umfassend geführten Unternehmensrechnung verpflichtet. Die Bestimmungen der KonfHOK finden Anwendung.
- (2) Im Zweckverband wird gemäß § 54 Abs. 2 KonfHOK die kaufmännische Buchführung angewendet. Die Diakoniestation unterliegt zudem für den Leistungsbereich SGB XI den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (PBV).
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres dem Vorstand zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Der festgestellte Jahresabschluss ist zusammen mit Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers baldmöglichst, jedoch innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres sowohl der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als auch allen Beteiligten des Zweckverbandes in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.

§ 16

Wahrnehmung der Aufsicht

- (1) Sofern abzusehen ist, dass ein Verzehr von mehr als 50 % des gebildeten Grundkapitals durch aufgelaufene Verluste droht, sind Vorstand und Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich die Landeskirche und die Beteiligten des Zweckverbandes über diesen Tatbestand in schriftlicher Form zu unterrichten.
- (2) Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, innerhalb kürzester Frist einen Finanzstatus mit Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, eines Verzeichnisses über

Verbindlichkeiten und Schuldverhältnisse, einer Übersicht über Verträge, aus denen wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen resultieren, sowie des aktuellen Personalbestandes mit Darstellung der daraus resultierenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen vorzulegen.

- (3) Ist der Zustand des Verzehrs des gebildeten Grundkapitals in Höhe von 50 % eingetreten, kann das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig einen Notvorstand einsetzen, der so lange die Geschäfte der Geschäftsführung und des Vorstandes wahrnimmt, bis 75 % des ehemals gebildeten Grundkapitals wieder erreicht sind.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, die zum Zeitpunkt des Eintretens eines Falles des Absatzes 1 im Amt sind, sind verpflichtet, dem Notvorstand zur Verfügung zu stehen und diesem umfassend und zeitnah Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Die §§ 56 - 58 der Propsteiordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Kirchenverordnung über die Diakoniestation Braunschweig vom 16. Februar 1995 (ABl. 1995 S. 54).

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 2009

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04. November 2009 über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04. November 2009 über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung am 29. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 223) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 66. Änderung vom 26. August 2009 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ABl. 2010, S. 15).

Wolfenbüttel, den 1. Februar 2010

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 4. Dezember 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04. November 2009 über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. November 2009

A. 67. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 4. November 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 16 erhält die folgende Bezeichnung:
„§ 16 Stufen der Entgelttabelle, Einzelentgelt für Amtshandlungen und Vertretungsentgelt für Kirchenmusikerinnen“.
 - b) Nach der Zeile zu § 27 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 27a Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen als Lehrkräfte“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Stufen der Entgelttabelle, Einzelentgelt für Amtshandlungen und Vertretungsentgelt für Kirchenmusikerinnen“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Dienstverhältnisse mit Kirchenmusikerinnen über Amtshandlungen und Vertretungen findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Kirchenmusikerin erhält ein Einzelentgelt.

Das Einzelentgelt bemisst sich nach

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts
 - a) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusik-Prüfung,
 - b) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusik-Prüfung,
 - c) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusik-Prüfungund
2. dem jeweiligen durch die Dienstvertragsordnung festgelegten Dienstumfang.“.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird neuer Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:
„(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Das Datum „1. März 2009“ wird jeweils durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.“.
4. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27a

Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen als Lehrkräfte

§ 44 Nr. 2a TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum „1. März 2009“ wird durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.“.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:
„1.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 ohne die Anlagen A 1 und A 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242)“.
 - b) Nach der Nummer 2 wird folgende Nr. 2.1 eingefügt:
„2.1 Änderungstarifvertrag Nr. 1 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009 ohne die Anlagen 1 a und 1 b (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242)“.
6. In der Anlage 5 wird in § 1 Absatz 3 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Änderung der Dienstvertragsordnung mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

B. 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 4. November 2009

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“

2. In Satz 2 der Anmerkung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 werden nach der Angabe „205,80 Euro“ ein Komma und die Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. September 2009 um einen Sockelbetrag von 40 Euro und anschließend um 3,0 v. H. und ab dem 1. März 2010 um 1,2 v. H.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

4. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 6 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. Es wird folgende Anmerkung zu § 8 angefügt:

„Anmerkung zu § 8 :

Sofern die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission bis zum 31. Dezember 2010 für einzelne Berufsgruppen noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird, werden ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Übergangsregelungen in § 8

der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) entsprechend den Regelungen in § 8 TVÜ-L in der Fassung des § 1 Nr. 5 des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009 vereinbart.“

6. Es wird folgende Anmerkung zu § 9 angefügt:

„Anmerkung zu § 9 :

Sofern die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission bis zum 31. Dezember 2010 für einzelne Berufsgruppen noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird, werden ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Übergangsregelungen in § 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) entsprechend den Regelungen in § 9 TVÜ-L in der Fassung des § 1 Nr. 6 des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009 vereinbart.“

7. Es wird folgende Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 angefügt:

„Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. September 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“

8. Nach § 10 Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„⁷Wird Mitarbeiterinnen, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, im Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 die anspruchsbegründende Tätigkeit dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. ⁸Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2009 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹Entgelterhöhungen nach der Höhergruppierung durch allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

9. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Anmerkungen ersetzt:

„Anmerkungen zu § 11 Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Dienstverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, wegen des Bezuges von Krankengeld nach § 45 SGB V (Erkrankung von Kindern) oder eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen oder eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den

Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6.

- 2. ¹Familiäre Gründe im Sinne der Nr. 1 liegen vor, wenn die Mitarbeiterin mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ²Die Mitarbeiterin hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
- 3. ¹Bei Tod der oder des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die andere in die DienstVO übergeleitete Mitarbeiterin auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. Januar 2009 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Mitarbeiterin bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. September 2009, gezahlt. ⁵Satz 2 der Nr. 2 gilt entsprechend.“

10. Nach § 11 Absatz 2 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 11 Absatz 2:

Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 wird aufgehoben.

12. Dem § 18 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.9.2009 bis 28.2.2010 Euro	ab 1.3.2010 Euro
5 bis 8	51,20	44,80
9 bis 13	57,60	50,40“

§ 2

Inkrafttreten

- 1. § 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.
- 2. Im Übrigen tritt diese Änderung der ARR-Ü-Konf mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Wardenburg, den 6. November 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

Bekanntmachung der Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Vom 2. Dezember 2009

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 7/2009 wurde auf Seite 223 die Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen veröffentlicht.

Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 7. Januar 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Besetzung des Rechtshofs

Hannover, den 2. Dezember 2009

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 98), mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt besetzt:

Präsidentin:

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Meyer, Bremen

2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:

Richter am Verwaltungsgericht Goos, Hannover

3. Rechtskundige Beisitzer:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Beyer, Lüneburg

Präsident des Verwaltungsgerichts Büschen, Braunschweig

4. Geistliche Beisitzer:

Pastor Grimm, Lindhorst

Pröpstin Merz, Schöppenstedt

Pfarrer Möllmann, Neuenkirchen-Vörden

Pastorin Siemens, Bad Essen

5. Vertreter eines rechtskundigen Beisitzers:

1. Richter am Verwaltungsgericht Meyer, Oldenburg

2. Richter am Oberlandesgericht Hemprich, Oldenburg

3. Richter am Landgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg

6. Vertreter einer geistlichen Beisitzerin/eines geistlichen Beisitzers:

Propst Gleicher, Seesen

Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau

Pastor von Kleist, Stadthagen

Pfarrer Ohainski, Flöthe

Pastor Schultheiß, Bückeburg

Pfarrerinnen Spieker-Lauhöfer, Großenkneten

Superintendent Dr. Sundermann, Celle

Pfarrer Dr. Unger, Wiefelstede

7. Weiterer rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:

Professor Dr. Heun, Göttingen

8. Weitere geistliche Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:

Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau

9. Vertreter des weiteren rechtskundigen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg

10. Vertreter der weiteren geistlichen Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:

Pfarrer Ohainski, Flöthe

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Berichtigung der Aufstellung über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011

Die Aufstellung über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011 (ABl. 2010 Stck. 1, S. 4; untere Tabelle) ist wie folgt zu berichtigen: In der Überschrift ist die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ zu ersetzen.

Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2010

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Weststadt Bezirk I in Braunschweig

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Braunschweig-Weststadt wurde Mitte der 1960er Jahre gegründet. Der Stadtteil hat 24.000 Einwohner, die Gemeinde ca. 8.000 Mitglieder, davon etwa 1.600 russlanddeutsche Spätaussiedler. Die drei Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber arbeiten mit einer Jugenddiakonin, einem Kirchenmusiker, einem Kirchenvogt und einer Pfarramtssekretärin im Team. Es gibt ein vielfältiges gottesdienstliches Leben. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind bisher drei Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer

und die ältere Generation sowie die Kirchenmusik. Viele engagierte Ehrenamtliche sind in diesen Bereichen tätig. Außerdem legt die Gemeinde großen Wert auf die Vernetzung im Stadtteil und eine gelebte Ökumene. Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber verabreden nach der Neubesetzung die Verteilung der Arbeitsschwerpunkte. Ein Pfarrhaus (Recknitzstraße, 5 Zimmer, Garten und Garage, ca. 150 qm, gute Infrastruktur) steht zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. März 2010 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Weststadt zu richten.

Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 % mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle, Watzum

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. März 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Schliestedt, Warle, Watzum zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Helmstedt** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Januar 2010 an **Pfarrer Harry Köhler**, Esbeck, zusätzlich zu seinem Dienstauftrag im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages in Esbeck.

Die **Pfarrstelle Cremlingen mit Klein Schöppenstedt** im Umfang von 100 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Februar 2010 mit **Pfarrer Ulf Stoischek**, bisher Naensen, dort auf Probe.

Die **Pfarrstelle Oker** im Umfang von 100% eines vollen Dienstauftrages ab 1. März 2010 mit **Pfarrer Wieland Curdt**, bisher Goslar, dort auf Probe.

Die **Pfarrstelle Groß Vahlberg mit Klein Vahlberg, Berklingen, Hedeper und Wetzleben** im Umfang von 100 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer Jens-Christian Corvinus**, bisher dort auf Probe.

Die **Pfarrstelle Evessen mit Ampleben, Eilum, Gilzum und Kneitlingen** im Umfang von jeweils 50 % eines vollen Dienstauftrages **sowie die Pfarrstelle St. Stephanus Bezirk II in Schöppenstedt mit St. Marien Schöppenstedt und Sambleben**, ebenfalls in Stellenteilung im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages, an **Pfarrerinnen Stefanie Röber und Pfarrer Martin Cachej**, bisher Pfarrerin und Pfarrer auf Probe, Evessen.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine **Stelle in der Evangelischen Militärseelsorge** im Umfang von 100 % an **Pfarrer Olaf Engelbrecht**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Evangelische Ehe-, Lebens- und Krisenberatung** im Umfang von 100 % an **Pfarrer Thomas Krüger**.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Billerbeck und Orxhausen** im Umfang von 50 % ab 12. März 2010 mit **Pfarrer** **auf Probe Meike Bräuer-Ehgart**, bisher Salzgitter-Gitter.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer **Frauke Lachmund-Giesecke**, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 28. Januar 2010 **auf Dauer** in den Ruhestand versetzt.

Pastor Ulrich Römer, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2010 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Hans-Günter Lichtenfeld, Oker, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2010 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Winfried Karius, Wenzen, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2010 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i.R. Friedrich-Adolf Nebel, Braunschweig, ist am 18. Dezember 2009 verstorben.

Pfarrer Rolf May, Pfarrverband Groß Biewende mit Klein Biewende und Kissenbrück, ist am 9. Februar 2010 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt** der EKD schreibt die Besetzung der Auslandspfarrstelle in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse. Bewerbungsfrist: 15. März 2010.

Wolfenbüttel, 4. Februar 2010

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate